

Grundsatzvereinbarung

zwischen der Bundesrepublik Deutschland
(Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung),

vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,

dieses vertreten durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt,

- im Folgenden „Bund“ genannt, -

und

dem von den Städten

- Bad Freienwalde
- Eberswalde
- Liebenwalde
- Oderberg

und den Gemeinden

- Liepe
- Marienwerder
- Niederfinow
- Schorfheide
- Wandlitz

sowie dem Landkreis Barnim

gegründeten Zweckverband „Region Finowkanal.“

- im Folgenden „Zweckverband “ genannt -

Vorbemerkung

Der Finowkanal verläuft parallel zur Havel-Oder-Wasserstraße (HOW) und kreuzt diese an zwei Stellen. Der Finowkanal steht im Eigentum und in der Unterhaltungslast des Bundes und zählt zu den „sonstigen Binnenwasserstraßen des Bundes“; er ist damit keine gewidmete Bundeswasserstraße im Sinne des Bundeswasserstraßengesetzes.

Der Finowkanal wird ausschließlich von der Freizeitschifffahrt genutzt und hat für die Güterschifffahrt keine Bedeutung. Der Bund sieht keine Möglichkeit, dauerhaft Finanz- und Personalressourcen aus dem Bereich der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung für die Instandsetzung und für die Unterhaltung der Schleusen am Finowkanal bereit zu halten. Darüber hinaus verfügt der Bund nicht über ausreichende Personalressourcen, um den Betrieb, die Unterhaltung und die Verkehrssicherungspflicht für die beweglichen Brücken dauerhaft sicher zu stellen.

Aus regionalen Interessen wird vom Zweckverband eine wassertouristische Nutzung des Finowkanals und seiner Schleusen angestrebt. Ziel ist es, mit verbesserten wassertouristischen Angeboten die Nutzungsintensität, insbesondere durch motorbetriebene Freizeitschifffahrt, auf und an dem Finowkanal zu erhöhen sowie die Vermarktungspotenziale besser auszuschöpfen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren der Bund und der Zweckverband die nachfolgenden grundsätzlichen Rahmenbedingungen.

1. Der Bund wird dem Zweckverband das Eigentum an den zwölf bestehenden Schleusen auf der Grundlage des HH-Vermerks Nr. 12 zum Kapitel 1203 des Bundeshaushalts 2019 übertragen.
2. Voraussetzung für eine Übernahmeentscheidung ist eine Grundlagenermittlung und Vorplanung für die Grundinstandsetzung der Schleusen des Finowkanals mit dem Ziel der Untersuchung der Machbarkeit, des Grundinstandsetzungsbedarfs und der Kostenschätzung. Diese werden vom Landkreis Barnim für das unter Ziffer 3 genannte westliche Paket sowie vom Zweckverband für das östliche Paket im Auftrag des Bundes im Rahmen einer Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erstellt.
3. Die Eigentumsübertragung kann in zwei Paketen erfolgen, wobei der jeweilige grundbuchliche Eigentumsübergang getrennt für einzelne Bauwerke erfolgen kann.

Das westliche Paket, das bis 2025 vertraglich abgeschlossen sein soll, soll folgende Schleusen umfassen:

Schleuse	Finowkanal- km	Sanierung
Ruhlsdorf	59,2	1974
Leesenbrück	61,1	1930
Grafenbrück	63,3	1930
Schöpfung	67,5	2009
Heegermühle	71,0	1930
Wolfswinkel	72,9	1930

Das östliche Paket, das bis 2030 vertraglich abgeschlossen sein soll, soll folgende Schleusen umfassen:

Schleuse	Finowkanal- km	Sanierung
Drahthammer	73,9	1930
Kupferhammer	75,9	1930
Eberswalde	77,9	2001
Ragöse	81,0	1930
Stecher	84,4	1930
Liepe	88,9	1930

4. Der Zweckverband übernimmt nach den einzelnen Eigentumsübergängen den Betrieb, die Unterhaltung und die Verkehrssicherungspflicht für die jeweilige Anlage.

5. Nach der Übertragung des Eigentums ist der Zweckverband für die Modernisierung und Grundinstandsetzung der Schleusen am Finowkanal für die motorisierte Freizeitschiffahrt verantwortlich. Der Zweckverband wird Träger und Bauherr der jeweiligen Vorhaben.
6. Der Bund wird sich unabhängig von der Höhe des Gesamtbetrags einmalig je Schleuse mit der Hälfte der nachgewiesenen Gesamtinvestitionskosten (Bauleitungs-, Planungs- und Baukosten inkl. Genehmigungskosten) an den Vorhaben des Zweckverbands gemäß Ziffer 5 beteiligen.
7. Der Zweckverband wird unabhängig von der Höhe des Gesamtbetrags die Hälfte der Gesamtinvestitionskosten (Bauleitungs-, Planungs- und Baukosten inkl. Genehmigungskosten) seiner Vorhaben gemäß Ziffer 5 finanzieren.
8. Der Zweckverband wird die Kosten zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten gemäß Ziffer 0 vollständig finanzieren.
9. Der Zweckverband beabsichtigt, für seinen Finanzierungsanteil Fördermittel beim Land oder anderen potenziellen Fördermittelgebern zu beantragen. Die Förderung durch Dritte reduziert ausschließlich den vom Zweckverband zu tragenden Kostenanteil. Für den Fall, dass die Fördermittel durch Dritte 50 % der Gesamtausgaben (tatsächliche Rückbau-, Bau- und Planungskosten, einschließlich Bauleitungsausgaben) überschreiten, reduziert sich der Finanzierungsanteil des Bundes entsprechend.
10. Der Bund wird den Zweckverband bei der Erstellung der Planungen und der Ausschreibungen für das Vorhaben gemäß Ziffer 5 unentgeltlich beratend unterstützen. Darüber hinaus erfolgt eine unentgeltliche beratende Unterstützung seitens des Bundes bei der Baudurchführung für die ersten fünf Jahre. Der Bund wird jedoch keine Planungsleistungen oder Bauaufsichtsaufgaben übernehmen. Der Bund stellt dem Zweckverband alle aktuellen Unterlagen zum Zustand der zwölf Schleusen zur Verfügung, insbesondere die bisherigen Instandsetzungsplanungen.
11. Der Bund sichert zu, Bauleitungs- und Planungskosten für die Vorhaben gemäß Ziffer 5, die dem Zweckverband bereits vor dem formalen Eigentumsübergang entstehen, auf Nachweis in Höhe seines Anteils gemäß Ziffer 6 zu übernehmen. Für den Fall, dass kein Eigentumsübergang erfolgt, erstattet der Zweckverband bereits geleistete Finanzierungsbeiträge des Bundes.
12. Der Zweckverband wird die Planungen für die Vorhaben gemäß Ziffer 5 beauftragen. Die Planungen sind mit dem Bund abzustimmen, um eine dem Stand der Technik entsprechende und angemessene Planung sicher zu stellen. Darüber hinaus ist eine Planungsabstimmung wegen der unmittelbar benachbarten Wehre, Wehrbrücken und geplanten Fischaufstiegsanlagen erforderlich.

13. Der Zweckverband ist allein verantwortlich für die Einholung etwaig erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für die Sanierungs- und Grundinstandsetzungsvorhaben für die Schleusen.
14. Das Eigentum an den beiden folgenden beweglichen Brücken verbleibt beim Bund:

Brücke	Finowkanal- km	Sanierung
Hubbrücke Eisenspalterei	73,5	2001/2018
Klappbrücke Niederfinow	86,3	1953

15. Der Zweckverband ist bereit, den Betrieb, die Unterhaltung und die Verkehrssicherungspflicht der beiden beweglichen Brücken gemäß Ziffer 14 gegen vollständige Kostenerstattung (Personalkosten und bei technischen Maßnahmen Bauleitungs-, Planungs- und Baukosten) im Auftrag des Bundes durchzuführen.
16. Wird eine Modernisierung oder Grundinstandsetzung der beweglichen Brücken gemäß Ziffer 14 erforderlich, so ist der Zweckverband bereit, diese Aufgaben im Auftrag des Bundes gegen vollständige Kostenerstattung (Bauleitungs-, Planungs- und Baukosten inkl. Genehmigungskosten) durchzuführen. Der Bund bleibt Träger des Vorhabens.
17. Das Eigentum an den jeweiligen Wehranlagen inkl. Wehrbrücken verbleibt beim Bund; ebenso die Zuständigkeit für deren Betrieb und Unterhaltung sowie die Erhaltung ihres ordnungsgemäßen Zustands für den Wasserabfluss. Auch die Verpflichtung zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit (mit Fischaufstiegsanlagen) verbleibt beim Bund.
18. Der Bund sichert zu, dass dem Zweckverband für den Fall späterer Bundesprogramme zur Wassertourismusförderung keine finanziellen Nachteile aufgrund des vorgesehenen Eigentumsübergangs der Schleusen erwachsen.
19. Der Zweckverband und der Bund werden Regelungen für die Wahrnehmung der Unterhaltung der Kanalstrecken, beweglichen Brücken, für Havariefälle und Hochwasserereignisse, die die Schifffahrt, Umwelt und die Wasserwirtschaft betreffen, vereinbaren. Der Zweckverband gestattet dem Bund, die Anlagen im Bedarfsfall durch Beschäftigte oder Beauftragte des Bundes entschädigungslos zu nutzen und zu bedienen, beispielsweise wenn eigene oder behördliche Schiffe außerhalb der Betriebszeiten passieren müssen.
20. Der Bund kommt seiner Eigentümerverpflichtung für den Finowkanal zur wirtschaftlichen Unterhaltung und zur Aufrechterhaltung der Nutzbarkeit für die motorisierte Freizeitschifffahrt nach. Er verpflichtet sich, die Schleusen bis 2030

spätestens bis zum Eigentumsübergang für den motorisierten Verkehr schiffbar zu halten.

21. Die Bestimmungen dieser Grundsatzvereinbarung sind, mit Ausnahme der Finanzierungszusagen (Ziffer 11), unverbindlich, und begründen für den Bund oder den Zweckverband keine Rechte und Pflichten. Aus dieser Grundsatzvereinbarung ergibt sich weder ein Anspruch auf Abschluss eines Vertrages über die Eigentumsübertragung der Anlagen gemäß Ziffer 1 noch eine solche Verpflichtung.
22. Der Zweckverband und der Bund können die Verhandlungen jederzeit ohne Angabe von Gründen beenden, ohne dass dadurch Verpflichtungen entstehen. Insbesondere ist kein Partner dieser Vereinbarung zur Erstattung eines, einem anderen Partner dieser Vereinbarung durch die Beendigung der Verhandlungen entstehenden Schadens oder zu anderweitigen Entschädigungen verpflichtet. Ausgenommen ist die Rückerstattungspflicht aus Ziffer 11 dieser Vereinbarung.
23. Beabsichtigt ein Partner dieser Grundsatzvereinbarung die Verhandlungen zu beenden, wird der andere Partner hierüber unverzüglich schriftlich informiert. Dies befreit den Zweckverband jedoch nicht von der Rückerstattungspflicht gemäß Ziffer 11 dieser Vereinbarung.
24. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
25. Die Regelung der Einzelheiten der vorgenannten Punkte erfolgt in einer noch zu schließenden Finanzierungsvereinbarung zu Ziffer 1 sowie in Vereinbarungen zu Ziffer 19. Die Partner sind sich einig, dass diese Grundsatzvereinbarung keine rechtliche Verpflichtung zum Abschluss solcher Vereinbarungen oder zu dem in Ziffer 1 benannten Vorgehen begründet. Gleichwohl ist die Verabschiedung dieser Grundsatzvereinbarung als deutliche Positionierung und moralische Bindung an den gemeinsamen Realisierungswunsch zu verstehen.
Auf der Grundlage der Grundsatzvereinbarung wird der Zweckverband in die Lage versetzt, bereits im Vorfeld einer Finanzierungsvereinbarung auf Nachweis Planungsleistungen und davon abhängige Bauleitungskosten in Rechnung zu stellen.

....., den
für den Zweckverband:

.....
NN
Verbandsleitung Zweckverband Region Finowkanal

Bonn, den
für den Bund:

.....
Prof. Dr.-Ing. Hans Heinrich Witte
Präsident,
Generaldirektion
Wasserstraßen und Schifffahrt